



18. Oberbank LINZ DONAU MARATHON



VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. ist Veranstalter der Marathonmesse, welche im Rahmen des Oberbank Linz Donau Marathons durchgeführt wird.
- Die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen sind Bestandteil der vertraglichen Beziehung zwischen der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. und dem Standplatzbetreiber.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung zur Ausstellung muss schriftlich mit dem offiziellen Messeformular erfolgen. Das Messeformular kann in der Marathonservicestelle der LIVA, Roseggerstraße 41, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 34 12 (Mo bis Fr 8:00 bis 12:00 Uhr) angefordert werden. Die bei der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers. Die jeweils gültigen Anmeldefristen sind einzuhalten.
- Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Sie ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung nebst Standbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung nebst Standbestätigung zustande.
- Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. für den Standplatzbetreiber zumutbar ist. Aus einer solchen Änderung können von diesem keine Ansprüche abgeleitet werden. Es verändert sich lediglich die Preisberechnung nach Punkt 5. Abs 1 im Umfang der Flächenänderung.

3. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

- Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. zu leisten. Bei Nichteinhalten des vereinbarten Zahlungstermins ist die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau bar im Messebüro (Infopoint) bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

4. Stornierungen

- Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, ohne dass die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. einen solchen Rücktritt schuldhaft verursacht hätte, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weiter vergeben werden. Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. zu senden.
- Im Fall von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:
 - Stornierung bis 6 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierung bis 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierung weniger als 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten RechnungsbetragesDie Stornogebühr stellt einen pauschalierten Schadenersatz dar, auf dessen Minderung verzichtet wird. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt. Einen vom Aussteller beigebrachten Ersatzmieter muss der Veranstalter nicht akzeptieren.

5. Standgröße, Nebenkosten

- Die Mindeststandgröße beträgt 6qm. Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Im Quadratmeterpreis ist die Müllentsorgung bereits enthalten.
- Für Versorgungsanschlüsse gelten Pauschalpreise. Details zur Bestellung bei der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. bzw. deren Servicepartnern sind den Hinweisen zur Veranstaltung zu entnehmen.
- Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Ausstellungsräumen. Die Reinigung der Ausstellungsfläche obliegt dem Standbetreiber.

6. Gemeinschaftsstand

- Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung durch die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung durch die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,- Euro erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

7. Aufbau und Gestaltung der Stände

- Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belastigt werden kann.
- Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat – soweit eine solche überhaupt möglich ist – eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.
- Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen, etc. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.
- Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge nicht zugebaut oder zugestellt werden.
- Der Aussteller haftet für die Einhaltung der obigen Absätze und der dort bezeichneten Vorschriften und hält den Veranstalter in jeder Hinsicht (insbesondere sowohl zivilrechtlich, verwaltungsrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) schad- und klaglos.
- Der Standabbau darf nicht innerhalb der angegebenen Messe-Öffnungszeiten erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird eine Pönalstrafe von € 500 verrechnet. Der rückstandslose Abbau muss bis Sonntag, 15.4.2018, 18:00 Uhr abgeschlossen sein.



18. Oberbank LINZ DONAU MARATHON



8. Hausrecht

- a) Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H., deren Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Werbung / Ausstellungsgegenstände

- a) Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.
- b) Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes bzw. an dessen Außenflächen für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten bzw. vertriebenen Erzeugnisse gestattet.
- c) Elektronisch verstärkte, akustische oder optische Werbung sowie das Auslegen von fremden Publikationen oder Verlags Sonderdrucken bedarf der Genehmigung durch die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H.. Die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. hat das Recht, nicht genehmigte Werbung auf Kosten des Ausstellers zu unterbinden und ohne Anspruch auf Ersatz auf dessen Kosten zu entfernen. Das Verteilen von Flyern o.ä. ist nur direkt am jeweiligen Messestand gestattet.
- d) Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

10. Ausstellerausweise

- a) Nur die Ausstellerausweise berechtigen zum Zutritt zum Messebereich während der Ausstelleröffnungszeiten. Die kostenfreien Ausweise müssen bei der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. angefordert werden.

11. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

- a) Sollte der Standortvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standortbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

12. Übertragung von Rechten

- a) Es ist dem Standortbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. zu übertragen.

13. Haftung

- a) Der Veranstalter ist lediglich verpflichtet, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (insbesondere auch des Punktes 2. Abs 3) die vereinbarte Standfläche zur Verfügung zu stellen und allfällige weitere in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichnete Leistungen zu erbringen (z.B. Punkt 5. Abs 3). Es treffen ihn keine darüber hinausgehenden Leistungspflichten. Demgemäß werden sämtliche Ersatzansprüche, die nicht auf eine vorsätzliche Verletzung dieser ausdrücklich übernommenen Leistungspflichten zurückgehen, ausgeschlossen. Gleichermaßen werden Ansprüche auf Gewährleistung oder ähnliche Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) Schadenersatzansprüche des Standortbetreibers gegenüber der Linzer Veranstaltungsges.m.b.H., gleich aus welchem Rechtsgrund, sind also ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H., ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- c) Der Aussteller haftet seinerseits für Schäden, die durch ihn, seinen Angestellten, seinen Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und hält die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H. diesbezüglich schad- und klaglos.

14. Datenerhebung und Bildnisverwertung

- a) Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten werden seitens des Linz Donau Marathons veranstaltet durch die Linzer Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, sowie der Bewerbung der darauffolgenden Veranstaltung, gespeichert und verarbeitet.
- b) Sie haben das Recht auf Auskunft seitens der Linzer Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Ebenso haben Sie das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>)
- c) Die AusstellerInnen werden darüber informiert, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung aufgenommenen Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in sämtlichen Medien sowie auf sämtlichen Datenträger ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, veröffentlicht oder genutzt werden dürfen. Die Auswahl der veröffentlichten Bilder erfolgt seitens des Veranstalters mit entsprechender Sorgfalt, damit keine negative Darstellung der AusstellerInnen vorliegt.

15. Sonstiges

- a) Der Standortbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
- b) Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Linz.
- c) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Linzer Veranstaltungsges.m.b.H.. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- d) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Veranstalter

Linzer Veranstaltungsges.m.b.H.
Untere Donaulände 7
4010 Linz



Kontakt: Marathonservicestelle der LIVA • Roseggerstraße 41 • 4020 Linz • Tel.: 0732/603412 • E-Mail: linzmarathon@liva.linz.at
Firmenadresse: Linzer Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. • Untere Donaulände 7 • 4010 Linz • www.linzmarathon.at
www.liva.at • FN 835520z • UID ATU23131803 • Landes- als Handelsgericht Linz